

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben  
„Weiterführung der Nachsorgekonditionierung der Tagebauseen Skado und  
Koschen vom Jahr 2022 bis zum Jahr 2030“  
als Planänderung zu dem Hauptvorhaben  
„Restlochkette Sedlitz, Skado, Koschen“  
Gz.: 47-0522/46/198**

**Vom 15. Februar 2022**

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 31. August 2021 beantragte die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Restlochkette Sedlitz, Skado, Koschen“ vom 17. Dezember 2004 für die Planänderung „Weiterführung der Nachsorgekonditionierung der Tagebauseen Skado und Koschen vom Jahr 2022 bis zum Jahr 2030“ bei der Landesdirektion Sachsen.

In Änderung des Ausgangsvorhabens plant die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

- die Verlängerung der Ausbringung von Neutralisationsmitteln (Kalksteinmehl ( $\text{CaCO}_3$ )) zur Verbesserung der Wasserbeschaffenheit des Partwitzer Sees (Tagebausee Skado) sowie des Geierswalder Sees (Tagebausee Koschen) mit dem Gewässerbehandlungsschiff Klara und
- die Verlängerung der Genehmigung des Betriebs der Einsetz- und Beladestelle am Partwitzer See

über das Jahr 2021 hinaus bis zum 31. Dezember 2030.

Zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durch die Landesdirektion Sachsen gemäß § 5 Absatz 1 UVPG und § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde unter Beachtung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG von der Landesdirektion Sachsen mit Datum vom 11. Februar 2022 festgestellt, dass von der Planänderung „Weiterführung der Nachsorgekonditionierung der Tagebauseen Skado und Koschen vom Jahr 2022 bis zum Jahr 2030“ bei Umsetzung der oben genannten Maßnahmen und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen werden, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen sind. Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die wesentlichen Gründe sowie die maßgebenden Merkmale des Vorhabens und des Standortes für diese Entscheidung sind:

- Das ursprüngliche Vorhabengebiet wird durch die Planänderung nicht erweitert. Es werden ausschließlich Flächen in Anspruch genommen, die bereits zuvor bis zum Ende des Jahres 2021 in Anspruch genommen wurden.
- Die Auswirkungen auf die im § 2 Absatz 1 UVPG benannten Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden als insgesamt nicht erheblich nachteilig eingeschätzt.
- Die vorhabengegenständlichen Maßnahmen haben erheblich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Sie dienen der Stabilisierung des pH-Wertes der Tagebauseen Skado und Koschen im neutralen Bereich.
- Die Stabilisierung des pH-Wertes der Tagebauseen Skado und Koschen ist aus naturschutzfachlicher Sicht (Ichthyofauna, Amphibien) grundsätzlich erwünscht und positiv zu bewerten.
- Mit der Verbesserung der Gewässerchemie können Zielarten der Flora-Fauna-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebiete (FFH-Gebiet Nr. 121 „Bergbaufolgelandschaft Bluno“ und Special Protection Area, SPA-Gebiet Nr. 44 „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“) die Gewässerflächen als Nahrungs- und Rasthabitat langfristig erschließen, was dem Ziel eines funktionsfähigen Verbundsystems der NATURA-2000-Gebiete untereinander entspricht.
- Bei der Weiterführung der Nachsorgekonditionierung der Tagebauseen Skado und Koschen vom Jahr 2022 bis zum Jahr 2030 wird auf den Einsatz von CaO-basiertem Feststoff (Brantkalk) und Konditionierungsmittel mit vergleichbar ätzender Wirkung verzichtet.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

- Zum Schutz des Oberbodens während der Nachsorgekonditionierung kommen die DIN 18300 und DIN 18915 zur Anwendung,
- Einsatz von Maschinen nach dem neuesten Stand der Technik zur Reduzierung von Abgas-, Mineralöl- und Lärmemission während der Nachsorgekonditionierung,
- Maßnahmen zum Schutz der Tagebauseen Skado und Koschen während der Nachsorgekonditionierung,
- Durchführung einer ökologischen Baubegleitung zur Kontrolle während der Nachsorgekonditionierung,
- die maximal zulässige Fahrgeschwindigkeit der Silofahrzeuge im Bereich des gesamten Wirtschaftsweges beträgt 30 km/h. Es findet kein Begegnungsverkehr statt. Die Befahrung der Tagebauseen Skado und Koschen erfolgt innerhalb der festgesetzten Rahmenbedingungen,
- während der Initial- und Nachsorgekonditionierung wird ein begleitendes Monitoring der Wasserbeschaffenheit durchgeführt,

- nach Abschluss der Weiterführung der Nachsorgekonditionierung wird die Einsetz- und Beladestelle zurückgebaut und die Fläche in eine Waldfläche umgewandelt.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 47, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme in Unterlagen in den Räumen der Landesdirektion Sachsen Schutzmaßnahmen zu beachten. Der freie Zutritt ist bis auf Weiteres nur beschränkt möglich. Informationen dazu sind auf der Homepage der Landesdirektion Sachsen unter [www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de) einsehbar bzw. telefonisch für die Dienststelle Dresden unter der Nummer 0351 825-0 möglich.

Dresden, den 15. Februar 2022

Landesdirektion Sachsen  
Oberhettinger  
Referatsleiter